

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (15. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 42a mit Überschrift lautet:

„Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Für die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sind Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Zahl zu bestellen.

(2) Als Bedienstete sind die in einem öffentlich–rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen an den Pflichtschulen ist die Zahl der Bediensteten einer Dienststelle im Sinne des § 4 des Bundes–Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005. Für je 300 Bedienstete einer Dienststelle ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 300 werden für voll gerechnet.

(4) Die Sicherheitsvertrauenspersonen müssen dem Personalstand der Dienststelle angehören.

(5) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Personalvertretung deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufzuteilen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für die gesamte Dienststelle zuständig.

(6) Als Sicherheitsvertrauensperson dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes absolviert hat. Der Stadtschulrat für Wien hat den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu ge-

ben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

(7) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Stadtschulrat für Wien für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit der Personalvertretung.

(8) Eine Sicherheitsvertrauensperson ist vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind, sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben kann oder sie die ihr obliegenden Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

(9) Wird eine Sicherheitsvertrauensperson enthoben, legt sie die Funktion zurück oder scheidet sie aus dem Aktivstand aus, hat für den Rest der Funktionsdauer eine Neubestellung binnen acht Wochen zu erfolgen.

(10) Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte und die im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen, deren Namen, Wirkungsbereich, Dienstort, Funktionsbeginn und Funktionsende zu informieren. Die Information der Bediensteten kann durch Aushang an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.“

2. Nach § 42a werden folgende §§ 42b und 42c mit Überschriften eingefügt:

„Präventivdienste: Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

§ 42b. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und berücksichtigt die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,2 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Die Landesregierung kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß von 60 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 40 vH hat der Stadtschulrat für Wien je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie z.B. Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinern und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Stadtschulrates für Wien und gegebenenfalls des Schulerhalters in Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Arbeitsmediziner in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
7. bei eigenen Sicherheitsfachkräften die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit.

(4) Der Stadtschulrat für Wien hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und dem Stadtschulrat für Wien, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls dem Schulerhalter auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, dem Stadtschulrat für Wien bzw. dem Schulerhalter auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat der Stadtschulrat für Wien dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(5) Der Stadtschulrat für Wien und gegebenenfalls der Schulerhalter hat auf Verlangen den Sicherheitsfachkräften und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Sicherheitsfachkräfte sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,

3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe, des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstabweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

(7) Stellen die Sicherheitsfachkräfte oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies dem Stadtschulrat für Wien, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Schulerhalter mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.

Präventivdienste: Betreuung durch Arbeitsmediziner

§ 42c. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und unter Bedachtnahme auf die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,3 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Die Landesregierung kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Arbeitsmediziner sind mindestens im Ausmaß von 50 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 50 vH hat der Stadtschulrat für Wien je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie z.B. Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinern und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Stadtschulrates für Wien und gegebenenfalls des Schulerhalters in den Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Sicherheitsfachkräfte in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen,
8. bei eigenen Arbeitsmedizinern die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

(4) Der Stadtschulrat für Wien hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und dem Stadtschulrat für Wien, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls dem Schulerhalter auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, dem Stadtschulrat für Wien bzw. dem Schulerhalter auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat der Stadtschulrat für Wien dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2005, insbesondere jene über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, bleiben unberührt.

(5) Der Stadtschulrat für Wien und gegebenenfalls der Schulerhalter hat auf Verlangen den Arbeitsmedizinern und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Arbeitsmediziner sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstabweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

(7) Stellen die Arbeitsmediziner oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies dem Stadtschulrat für Wien, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Schulerhalter mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.“

3. § 53 lautet:

"§ 53. Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52), ausgenommen die Vorschreibung von Schulkostenbeiträgen an andere Gebietskörperschaften, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

4. § 65 lautet:

"§ 65. (1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
 - b) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder (Ersatzmitglieder). Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

2. mit beratender Stimme:

- a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, sowie deren jeweilige Ersatzmitglieder (Abs. 5);
- b) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;
- c) die Abteilungsleiter des Stadtschulrates für Wien, die Landesschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;
- d) der Leiter des schulpsychologischen Dienstes des Stadtschulrates für Wien;
- e) der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);
- f) ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung, ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung und ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung sowie deren jeweiliges Ersatzmitglied. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;
- g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;
- h) die Landesschulsprecher.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 39/2005, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 Z 1 lit. b kann nur bestellt werden, wer zum Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.

(3) Die Stadtwahlbehörde hat unmittelbar nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Landtages festzusetzen, für wie viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) den einzelnen im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig sind die in Betracht kommenden wahlwerbenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen. Die Vorschläge müssen von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder der wahlwerbenden Partei unterstützt werden. Wird das Vorschlagsrecht von einer wahlwerbenden Partei nicht fristgerecht wahrgenommen, verringert sich die Zahl der zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder entsprechend. Die Vorschläge haben auch die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen (§§ 74 bis 76) zu berücksichtigen.

(4) Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrundeliegenden Vorschlägen der wahlwerbenden Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder (Ersatzmitglieder)

gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekannt zu geben. Für jedes dieser Mitglieder kann zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied namhaft gemacht werden.“

5. § 65a lautet:

"§ 65a. (1) Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Sektion bzw. Untersektion (§§ 74 bis 76), derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte bzw. namhaft gemachte Ersatzmitglied zu vertreten. Die Vertretung der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, c, d und e genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.“

(2) Wenn eines der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, f und g stirbt, seiner Mitgliedschaft nach § 72 verlustig wird oder auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden.“

6. § 68 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Funktion der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a und g genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.“

7. § 69 entfällt.

8. § 75 Abs. 1 Z 1 lit. b 1. Satz lautet:

"23 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden.“

9. § 75 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

"a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;“

10. Im § 75 Abs. 1 Z 2 lit. b und Abs. 2 Z 1 bis Z 3 wird das Wort „Beamte“ bzw. „Beamten“ durch das Wort „Bedienstete“ bzw. „Bediensteten“ ersetzt.

11. Im § 75 Abs. 3 entfallen die Zitierung „69“ sowie der daran anschließende Beistrich.

12. § 75 Abs. 4 1. Satz lautet:

"Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender

Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist."

13. § 76 Abs. 1 Z 1 lit. b 1. Satz lautet:

"13 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden."

14. § 76 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

"a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;"

15. Im § 76 Abs. 2 Z 1 und Z 2 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

16. § 76 Abs. 4 1. Satz lautet:

"Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist."

17. § 79 lautet:

"**§ 79.** Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1) mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien können durch Verordnung der Wiener Landesregierung Entschädigungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe ist auf die durchschnittliche Inanspruchnahme und die Funktion der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Anzahl und die Dauer der Sitzungen bedacht zu nehmen."

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit 1. September 2004 trat eine Novelle zum Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und zum Landesvertragslehrergesetz 1966 in Kraft (BGBl. I Nr. 69/2004), welche den Bedienstetenschutz für LandeslehrerInnen regelt und mit der die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und die darauf erlassenen einschlägigen EG–Richtlinien über den Dienstnehmerschutz im LandeslehrerInnenbereich umgesetzt wurden.

Mit dieser Novelle wurde unter anderem die Landesgesetzgebung ermächtigt, hinsichtlich der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Gleichzeitig sind die in der Praxis aufgetretenen Probleme bei der Neubestellung von Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien, bei der Wahl in die Sektionen und Untersektionen sowie bei der Vertretung von Mitgliedern mit beratender Stimme, wenn ein Mitglied und das Ersatzmitglied verhindert sind, zu beseitigen.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz).

Alternativen:

Hinsichtlich der bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen keine, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Ziel:

Schaffung der Grundlagen zur Sicherstellung des Bedienstetenschutzes für LandeslehrerInnen in öffentlichen Wiener Pflichtschulen.

Ein rascheres Verfahren zur Neubestellung von Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien mit gleichzeitiger Bestellung in die Sektionen und Untersektionen sowie eine erweiterte Möglichkeit zur Namhaftmachung von Ersatzmitgliedern. Zeitgemäße Parameter für die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.

Kosten:

Kosten fallen im Bereich der Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen und durch den Einsatz von Präventivfachkräften an, deren Einsatz bzw. Ausbildung bereits durch das Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden, vorgegeben ist.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine finanziellen Belastungen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die künftig erforderliche Beauftragung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren sind positive Impulse für die Wirtschaft nicht auszuschließen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird, BGBl. I Nr. 69/2004, erfolgte die Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der darauf erlassenen einschlägigen EG-Richtlinien über den Dienstnehmerschutz im LandeslehrerInnenbereich auf Grundlage der Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 2 B-VG. Mit der vorliegenden Novelle werden nunmehr auf Grund der Bestimmungen der §§ 113 d Abs. 6 und 113 g Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund des EWR–Abkommens und des EU–Beitritts ergab sich die Notwendigkeit, die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Bedienstetenschutzes zu ändern.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird, BGBl. I Nr. 69/2004, erfolgte die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien über den Dienstnehmerschutz im LandeslehrerInnenbereich.

Das Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz 1984 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 69/2004 sieht in seinen §§ 113d Abs. 6 und 113g vor, dass die Landesgesetzgebung ermächtigt wird, zu einzelnen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Dies betrifft gemäß den §§113d Abs. 6 und 113g i.V.m. §§ 113e und 113f Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 die Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, die Mitwirkung der Personalvertretung bei deren Bestellung, die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen für einzelne zur Dienststelle gehörende Arbeitsstätten bzw. auswärtige Arbeitsstellen, die Bestelldauer und die erforderlichen Fachkenntnisse der Sicherheitsvertrauenspersonen, eine allfällige Präventionszeit der Präventivfachkräfte, deren Aufzeichnungen und Berichte, deren Einbeziehung und Information durch den Dienstgeber, die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern, sonstigen Fachleuten gemäß § 113e Abs. 8 und Personalvertretungsorganen, die Meldung von Missständen, die Abberufung von Präventivfachkräften, die allfällige Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen und deren Zusammensetzung sowie der Entsendung von VertreterInnen in diese, das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte sowie die allfällige Fortbildung der eigenen Präventivfachkräfte. Die Aufgaben des Dienstgebers obliegen auf

Grund der Generalklausel des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1978 – LDHG 1978 dem Stadtschulrat für Wien.

Nach einer Neuwahl des Wiener Landtages ist es derzeit erforderlich, durch förmlichen Beschluss der Wiener Landesregierung das Vorschlagsrecht der einzelnen Parteien für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien festzusetzen. Wenn diese Kompetenz der Stadtwahlbehörde übertragen wird, kann diese unmittelbar nach Ermittlung bzw. Verlautbarung des Wahlergebnisses die einzelnen Vorschlagsrechte ermitteln, festsetzen und die Parteien auffordern, hievon Gebrauch zu machen. Da die Vorschläge auch die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder in die Sektionen und Untersektionen des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien berücksichtigen müssen, soll zweckmäßigerweise die Zugehörigkeit bereits in die Bestellung durch die Landesregierung einfließen und die Wahl im Kollegium überflüssig machen.

Einzelne Institutionen, die lediglich ein Mitglied mit beratender Stimme in das Kollegium des Stadtschulrates für Wien entsenden dürfen, haben Probleme, die Vertretung dieses Mitgliedes mit nur einem Ersatzmitglied sicherzustellen. Die Vertretung durch ein weiteres Ersatzmitglied ist daher erforderlich.

Die Verordnungsermächtigung der Wiener Landesregierung zur Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien ist so zu adaptieren, dass eine differenzierte, in Abhängigkeit der Funktion der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums, Entschädigung festgesetzt werden kann.

Im Zuge der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen an andere Länder und Gemeinden ist eine Präzisierung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erforderlich.

Die Auflösung des Wiener Integrationsfonds ist bei der Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien zu berücksichtigen.

Zudem sind sprachlich notwendig gewordene Adaptierungen bzw. eine Anpassung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung der Ersatzmitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien vorzunehmen.

Kosten:

1. Präventivfachkräfte:

Es ist zu erwarten, dass als Präventivfachkräfte fast ausschließlich externe Dienste in Anspruch genommen werden müssen und aus dem Titel „Sachaufwand“ abgegolten werden.

Der Berechnung der Kosten für Präventivfachdienste ist eine Beschäftigtenzahl von rund 10.200 Bediensteten zu Grunde zu legen. Diese Zahl entspricht den Vollbeschäftigten-äquivalenten der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2004/05.

Für die Kostenschätzung ist die Zahl der Bediensteten mit der Mindesteinsatzzeit und den voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben für eine Einsatzstunde einer externen Präventivfachkraft (Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn) zu multiplizieren. Dabei wird jener Stundensatz der Berechnung zu Grunde gelegt, der für jene externen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren bezahlt wird, die bereits auf Grund des Wiener

Bedienstetenschutzgesetzes für die Wiener Gemeindebediensteten in den öffentlichen Wiener Pflichtschulen tätig sind.

Auf Grund des derzeitigen Ausschreibungsergebnisses beläuft sich der Stundensatz einer Sicherheitsfachkraft auf 43,85 EUR brutto und jener einer ArbeitsmedizinerIn auf 81,90 EUR brutto.

Der mit dem Einsatz der externen Sicherheitsfachkräfte verbundene jährliche Aufwand wird auf 89.454,-- EUR (10.200 Bedienstete x 0,2 Stunden Mindesteinsatzzeit pro Bediensteten x 43,85 EUR brutto pro Einsatzstunde), jener für externe ArbeitsmedizinerInnen auf 250.614,-- EUR (10.200 Bedienstete x 0,3 Stunden Mindesteinsatzzeit pro Bediensteten x 81,90 EUR brutto pro Einsatzstunde) geschätzt.

Somit werden voraussichtlich für den Bereich der externen Präventivdienste geschätzte jährliche Gesamtkosten in Höhe von 340.068,-- EUR anfallen.

2. Sicherheitsvertrauenspersonen:

Anzumerken ist, dass für die Tätigkeiten von LandeslehrerInnen als Sicherheitsvertrauenspersonen oder Präventivfachkräfte keine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung erfolgen kann. Es kann bei LandeslehrerInnen der allgemein bildenden Pflichtschulen lediglich eine Einrechnung im Bereich der sonstigen Tätigkeiten der Jahresarbeitsnorm gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz 1984 in Erwägung gezogen werden, wodurch somit keine Mehrkosten entstehen. Im Bereich der Stadt Wien wird die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauensperson von PersonalvertreterInnen unentgeltlich ausgeübt.

Um den Sicherheitsvertrauenspersonen die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln, wird es erforderlich sein, ihnen eine adäquate Ausbildung – etwa an den Pädagogischen Instituten - zukommen zu lassen.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA, von der Arbeiterkammer und von der Verwaltungsakademie der Stadt Wien organisierte Kurse für die Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen belaufen sich auf rund 70,-- EUR brutto pro Auszubildenden.

Unter Zugrundelegung einer Zahl von rund 55 erstmals auszubildenden Sicherheitsvertrauenspersonen ist mit erstmaligen geschätzten Ausbildungskosten in Höhe von insgesamt rund 3.850,-- EUR zu rechnen.

3. Kollegiumsmitglieder:

Durch das gegenständliche Vorhaben wird die Höhe der gesamt zu leistenden Entschädigungen an die Kollegiumsmitglieder nicht berührt.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine finanziellen Belastungen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 42a):

§ 113d Abs.1 LDG normiert, dass der Dienstgeber Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen hat. Nunmehr wird das Verhältnis der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen zur Anzahl der Bediensteten festgelegt.

Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist die Zahl der Bediensteten in einer Dienststelle im Sinne des § 4 i.V.m. § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

Dienststelle im Sinne dieser Bestimmungen ist in Wien jeder der insgesamt 18 Inspektionsbezirke (für allgemein bildende Pflichtschulen) bzw. 4 Inspektionsbereiche (für berufsbildende Pflichtschulen), für die auch eine Personalvertretung (Dienststellenausschuss) einzurichten ist.

Dienststelle für die Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist somit jeder der insgesamt 18 Inspektionsbezirke (für allgemein bildende Pflichtschulen) bzw. 4 Inspektionsbereiche (für berufsbildende Pflichtschulen).

Für je 300 Bedienstete (Vollbeschäftigungsäquivalente) einer solchen Dienststelle ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 300 werden für voll gerechnet, d.h. dass für jede Dienststelle zumindest eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen ist. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Zahl der Bediensteten voll und nicht nur anteilmäßig zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Planstellen (in 18 Inspektionsbezirken für die allgemein bildenden Pflichtschulen und 4 Inspektionsbereichen für die berufsbildenden Pflichtschulen), ist davon auszugehen, dass voraussichtlich rund 55 Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen sein werden. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass sowohl den Intentionen des Bedienstetenschutzes voll Rechnung getragen wird als auch der damit verbundene Administrativaufwand samt Kosten in einem Rahmen gehalten wird, der den Maximen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz entspricht.

Gemäß § 42a Abs. 4 müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen dem Personalstand einer Dienststelle angehören, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen bedarf des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuss der Personalvertretung. Sie erfolgt durch den Stadtschulrat für Wien auf die Dauer von vier Jahren und bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Lehrerin oder des zu bestellenden Lehrers.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist vorgesehen, dass bei mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen einer Dienststelle unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten deren Wirkungsbereich aufgeteilt werden kann.

Bezüglich der notwendigen fachlichen Voraussetzungen ist auf § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO) und auf die

geübte Praxis bei der Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen im Bereich der Bediensteten der Stadt Wien hinzuweisen.

§ 42a Abs. 7 regelt die Funktionsdauer der Sicherheitsvertrauenspersonen. Analog zu den Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes und des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes wird eine Funktionsdauer von vier Jahren vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Sicherheitsvertrauenspersonen sollen die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte und alle im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen beschäftigten Bediensteten Informationen darüber erhalten, welche Sicherheitsvertrauensperson für sie zuständig ist und wo diese erreichbar ist.

Die Funktion von LandeslehrerInnen als Sicherheitsvertrauenspersonen ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Dienstpflichten auszuüben ist. Die dafür erforderliche Zeit ist den Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Ausübung ihrer Funktion selbstständig, weisungsfrei und unabhängig.

Zu Art. I Z 2 (§§ 42b und 42c):

Die Einsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach den anfallenden Aufgaben, insbesondere auch nach dem Umfang der Befassung mit Angelegenheiten gemäß Abs. 6, des Weiteren nach dem Umfang der Inanspruchnahme durch die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen und das zuständige Personalvertretungsorgan.

Wie in anderen bedienstetenschutzrechtlichen Normen wird für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte eine Mindesteinsatzzeit vorgesehen. Diese Mindesteinsatzzeit stellt die Untergrenze für das zeitliche Ausmaß der Sicherheitsfachkräfte dar. Auf Grund der in dieser Gesetzesnovelle festgelegten Aufgaben oder einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme der Sicherheitsfachkräfte für sonstige Aufgaben kann sich eine höhere Einsatzzeit ergeben. Die Festlegung einer Mindesteinsatzzeit entspricht auch Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 89/391, wonach die "benannten ArbeitnehmerInnen" oder außerbetriebliche Fachleute (Personen oder Dienste) über die entsprechende Zeit verfügen müssen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Nach Abs. 1 richtet sich die Mindesteinsatzzeit nach der Gesamtzahl der in allen Dienststellen beschäftigten Bediensteten und den darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial).

Die Mindesteinsatzzeit wird in Abs. 1 Z 1 als bestimmter Stundenwert pro Bediensteten und pro Kalenderjahr festgelegt.

Die durchschnittliche Mindesteinsatzzeit im Ausmaß von 0,2 Stunden je Bediensteten pro Kalenderjahr ergibt sich auf Grund der gering vorhandenen Gefährdungspotenziale.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des Tätigkeitsprofils der rund 10.200 LandeslehrerInnen an Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen (die Berechnung basiert auf Vollbeschäftigungsäquivalenten) und an Wiener berufsbildenden Pflichtschulen das Gefährdungspotenzial gesamt gesehen nur als gering einzustufen ist.

Dadurch ist es den Sicherheitsfachkräften möglich, im Rahmen der festgelegten durchschnittlichen Mindesteinsatzzeit auf einzelne Tätigkeitsprofile mit erhöhtem Gefährdungspotenzial in entsprechender Weise einzugehen.

Die Tatsache, dass der den Bedienstetenschutz der LandeslehrerInnen regelnde § 19 Abs. 2 Z 2 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz vorsieht, dass Räumlichkeiten und Flächen

von Unterrichtsanstalten, die zur Unterrichtserteilung oder zum Aufenthalt der BenutzerInnen bestimmt sind, von den Bestimmungen der Richtlinie 89/654 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ausgenommen ist, hat zur Folge, dass nur eine geringe Anzahl von Räumlichkeiten und Flächen in den Schulen den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz unterliegen. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsfachkräfte in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes der LandeslehrerInnen in den Schulgebäuden nur eingeschränkt tätig werden müssen.

Die Mindesteinsatzzeit ist deshalb nicht höher angesetzt, weil in sämtlichen Schulen der Stadt Wien auf Grund der dort tätigen städtischen Bediensteten zusätzliche Einsatzzeiten nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz anfallen bzw. angefallen sind. So sind bereits auf Grund der zahlreichen Evaluierungen der Schulgebäude nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz Maßnahmen getroffen worden, welche bereits jetzt schon den Vorgaben des gegenständlichen Entwurfes in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der LandeslehrerInnen entsprechen.

Gemäß Abs. 1 Z 2 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

Die Bestimmung des Abs. 2 sieht die Möglichkeit des Stadtschulrates für Wien vor, bei einer speziellen Gefährdungs- und Belastungssituation sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen. Wie im Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz und im Bedienstetenschutz-Reformgesetz soll auch im Wiener Schulgesetz eine Flexibilisierung der Aufteilung der Präventionszeit je nach gegebener Situation in den einzelnen Dienststellen ermöglicht werden. 60 % der für die Sicherheitsfachkräfte festgelegten Mindesteinsatzzeit ist zwingend für diese zu verwenden. Der verbleibende Rest von 40 % der jährlichen Mindesteinsatzzeit ist für Beratungsleistungen jener sonstiger geeigneter Experten zu verwenden, deren Einsatz die jeweilige Situation in einer Dienststelle in der Praxis erfordert. Ohne weiteres wäre jedoch auch eine Aufteilung der verbleibenden Mindesteinsatzzeit im Ausmaß von 40 % zwischen der Sicherheitsfachkraft, der ArbeitsmedizinerIn oder einem sonstigen Experten möglich.

Dadurch ist es den Sicherheitsfachkräften auch möglich, im Rahmen der festgelegten durchschnittlichen Mindesteinsatzzeit auf einzelne Tätigkeitsprofile mit erhöhtem Gefährdungspotenzial in entsprechender Weise einzugehen.

Sicherheitsfachkräften können somit innerhalb der jährlichen Mindesteinsatzzeit alternativ auch andere Experten beigezogen werden, deren Fachkunde nicht durch Präventivfachkräfte abgedeckt werden kann.

Bei den sonstigen geeigneten Fachleuten muss es sich ausschließlich um Fachleute auf dem Gebiet der Prävention innerhalb der Dienststelle in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit handeln. Alle jene Tätigkeiten, welche nicht der Prävention zuzurechnen sind, dürfen nicht in die Präventionszeit eingerechnet werden.

Des Weiteren ist ein Zusammenarbeitsgebot mit den Sicherheitsfachkräften, den ArbeitsmedizinerInnen und der Personalvertretung vorgesehen.

In Abs. 3 werden jene Tätigkeiten aufgezählt, die in die Mindesteinsatzzeit einzurechnen sind. Zu diesen einsatzzeitrelevanten Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte zählen unter anderem neben der Beratung und Unterstützung des Stadtschulrates für Wien und gege-

benenfalls des Schulerhalters, vor allem die Beratung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der PersonalvertreterInnen, die Besichtigung der Arbeitsstätten, die Ermittlung, Untersuchung und Auswertung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen, weiters die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung.

Da eine regelmäßige Weiterbildung für eine ordnungsgemäße sicherheitstechnische Betreuung unerlässlich ist, ist bei eigenen Sicherheitsfachkräften die Einrechnung von Weiterbildungszeiten bis zum Höchstausmaß von 15 % der Mindesteinsatzzeit vorgesehen. Zur Weiterbildung im Sinne dieser Bestimmung zählt die Teilnahme an einschlägigen Kursen und Fachveranstaltungen. Eine solche Einrechnung erscheint jedoch nur für den Fall, dass eigene Sicherheitsfachkräfte eingesetzt werden, angebracht.

Abs. 5 sieht eine Informationspflicht des Stadtschulrates für Wien und gegebenenfalls des Schulerhalters für die Sicherheitsfachkräfte und den sonstigen geeigneten Fachleuten vor.

In Abs. 6 sind all jene Bereiche aufgezählt, für welche die Sicherheitsfachkräfte und weitere Fachleute hinzuzuziehen sind.

Das zu § 42b Ausgeführte gilt sinngemäß auch für den Einsatz der ArbeitsmedizinerInnen gemäß § 42c, jedoch mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Die durchschnittliche Mindesteinsatzzeit der ArbeitsmedizinerInnen beträgt unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitssituation des Lehrpersonals 0,3 Stunden je Bediensteten pro Kalenderjahr.

Wie bei den Sicherheitsfachkräften soll auch bei den ArbeitsmedizinerInnen eine Flexibilisierung der Aufteilung der Präventionszeit je nach gegebener Situation in den einzelnen Dienststellen ermöglicht werden. Im Gegensatz zu den Sicherheitsfachkräften, sind bei den ArbeitsmedizinerInnen 50 % der für die Sicherheitsfachkräfte festgelegten Mindesteinsatzzeit zwingend für diese zu verwenden. Der verbleibende Rest von 50 % der jährlichen Mindesteinsatzzeit ist für Beratungsleistungen jener sonstiger geeigneter Experten, wie z.B. ArbeitspsychologInnen, zu verwenden.

Zu Art. I Z 3 (§ 53):

Der VfGH hat mit Erkenntnis VfSlg. 6622, Bestimmungen des Burgenländischen Schulorganisationsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil in den Bestimmungen über Schulerhaltungsbeiträge Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vermischt wurden. Es wurde festgestellt, dass die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen in Handhabung behördlicher Gewalt erfolgt und diese Angelegenheit nicht im ausschließlichen oder überwiegendem Interesse der in der schulerhaltenden Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft liegt. Vielmehr liegt sie im selben Ausmaß, in dem sie im Interesse der schulerhaltenden Gemeinden liegt, auch im Interesse der beitragspflichtigen Gemeinde. Die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen ist daher eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes - Berufungsbehörde ist in Wien die Landesregierung.

Desgleichen hat der VfGH mit Erkenntnis VfSlg. 8591, eine Bestimmung des Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und unter Hinweis auf das o.a. Erkenntnis festgestellt, dass die Gemeinde nicht unter dem Titel der

Wahrnehmung eigener Angelegenheiten einer anderen Gemeinde als solcher Beitragsleistungen vorschreiben kann. Diese Vorschreibung ist dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen und eine Trennung von den übrigen Angelegenheiten der Schulerhaltung festzulegen.

Zu Art. I Z 4 (§ 65):

Im neugefassten § 65 wird zur besseren Darstellung die gemeinsame Regelung für die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder getroffen und der einschränkende Begriff „Beamte“ durch die Bezeichnung „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Mit dem Entfall der lit. h des Abs. 1 Z 2 und in den darauf Bezug nehmenden Bestimmungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wiener Integrationsfonds nicht mehr besteht und somit nicht mehr im Kollegium des Stadtschulrates für Wien vertreten ist.

Des weiteren wird in Angleichung an die Regelungen der Wiener Stadtverfassung die Bezeichnung „Parteien“ in „wahlwerbende Parteien“ abgeändert.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die bisher der Wiener Landesregierung obliegende Kompetenz zur Festsetzung der Vorschlagsrechte der einzelnen Parteien für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien der Stadtwahlbehörde übertragen werden. Diese kann die Festsetzung unmittelbar nach Verlautbarung des Wahlergebnisses durchführen und zugleich die Parteien zur Wahrnehmung der Vorschlagsrechte innerhalb von zwei Wochen auffordern. Damit kann dieses Verfahren deutlich abgekürzt werden, die Bestellung der Mitglieder durch die Landesregierung rascher erfolgen und die konstituierende Sitzung des Kollegiums rascher anberaumt werden. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Vorschläge von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder der jeweiligen wahlwerbenden Partei unterstützt werden müssen. Des weiteren wird eine Regelung hinsichtlich des nicht fristgerecht wahrgenommenen Vorschlagsrechtes für die Mitglieder und Ersatzmitglieder aufgenommen.

Da die Vorschläge auch die Zugehörigkeit in die Sektionen und Untersektionen berücksichtigen müssen, kann diese bereits im Rahmen der Bestellung der Mitglieder des Kollegiums erfolgen. Die spätere Wahl der Mitglieder der Sektionen und Untersektionen kann daher entfallen.

Der Entfall des ersten Satzes in Abs. 4 ergibt sich auf Grund der in Abs. 1 gemeinsam getroffenen Regelung hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Den im Abs. 5 angeführten Institutionen, die ein oder mehrere Mitglieder mit beratender Stimme in das Kollegium des Stadtschulrates für Wien entsenden können, wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt ein weiteres Ersatzmitglied für ein Mitglied namhaft zu machen, um der allfälligen Verhinderung von zwei Personen (Mitglied und Ersatzmitglied) zu begegnen.

Die Bestimmung des Abs. 6 entfällt. Die bisher darin getroffene Regelung findet sich aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs nunmehr in Abs. 2.

Zu Art. I Z 5 (§ 65a):

Diese Bestimmung berücksichtigt, dass bereits bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder mit beschließender Stimme die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen festgesetzt wird und dass der Wiener Integrationsfonds nicht mehr besteht und somit nicht mehr im Kollegium des Stadtschulrates für Wien vertreten ist.

Die bisher in § 69 getroffene Regelung hinsichtlich der Neubestellung bzw. Neuentsendung wird in § 65a Abs. 2 geregelt, die Regelung hinsichtlich der Vertretung wird nunmehr dem § 65a Abs. 1 zugeordnet.

Zu Art. I Z 6, 9 und 14 (§ 68 Abs. 5, § 75 Abs. 1 Z 2 lit. a, § 76 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Diese Bestimmung berücksichtigt, dass der aufgelöste Wiener Integrationsfonds nicht mehr besteht und somit nicht mehr im Kollegium des Stadtschulrates für Wien vertreten ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 69):

Die bisher in § 69 getroffene Regelung hinsichtlich der Neubestellung bzw. Neuentsendung und Vertretung wird nunmehr in § 65a Abs. 1 und 2 geregelt.

Zu Art. I Z 8 (§ 75 Abs. 1 Z 1 lit. b 1. Satz):

Diese Bestimmung berücksichtigt nunmehr, dass für die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen keine Wahl mehr erforderlich ist.

Des weiteren wurde in Angleichung an die Regelungen der Wiener Stadtverfassung die Bezeichnung „Parteien“ in „wahlwerbende Parteien“ abgeändert.

Zu Art. I Z 10 und 15 (§ 75 Abs. 1 Z 2 lit. b und Abs. 2 Z 1 bis 3, § 76 Abs. 2 Z 1 und 2):

In diesen Bestimmungen wird der einschränkende Begriff „Beamte(n)“ durch die Bezeichnung „Bedienstete(n)“ ersetzt.

Zu Art. I Z 11 (§ 75 Abs. 3):

Diese Bestimmung berücksichtigt den Entfall des § 69.

Zu Art. I Z 12, 13 und 16 (§ 75 Abs. 4 1. Satz, § 76 Abs. 1 Z 1 lit. b 1. Satz, § 76 Abs. 4 1. Satz):

Diese Bestimmungen berücksichtigen nunmehr, dass für die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen keine Wahl mehr erforderlich ist.

Des weiteren wurde in Angleichung an die Regelungen der Wiener Stadtverfassung die Bezeichnung „Partei(en)“ in „wahlwerbende Partei(en)“ abgeändert.

Zu Art. I Z 17 (§ 79):

Mit dieser Bestimmung soll es der Wiener Landesregierung ermöglicht werden, bei der Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien differenziert vorzugehen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
(15. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Geltende Fassung	Fassung laut Entwurf
<p>§ 42a. (1) Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzpersonen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5 1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.</p> <p>(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt der Landesregierung.</p>	<p>§ 42a. (1) Für die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sind Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Zahl zu bestellen.</p> <p>(2) Als Bedienstete sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen.</p> <p>(3) Grundlage für die Ermittlung der Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen an den Pflichtschulen ist die Zahl der Bediensteten einer Dienststelle im Sinne des § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2005. Für je 300 Bedienstete einer Dienststelle ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 300 werden für voll gerechnet.</p> <p>(4) Die Sicherheitsvertrauenspersonen müssen dem Personalstand der Dienststelle angehören.</p> <p>(5) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Personalvertretung deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufzuteilen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle</p>

Sicherheitsvertrauenspersonen für die gesamte Dienststelle zuständig.

(6) Als Sicherheitsvertrauensperson dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes absolviert hat. Der Stadtschulrat für Wien hat den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

(7) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Stadtschulrat für Wien für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit der Personalvertretung.

(8) Eine Sicherheitsvertrauensperson ist vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind, sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben kann oder sie die ihr obliegenden Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

(9) Wird eine Sicherheitsvertrauensperson enthoben, legt sie die Funktion zurück oder scheidet sie aus dem Aktivstand aus, hat für den Rest der Funktionsdauer eine Neubestellung binnen acht Wochen zu erfolgen.

(10) Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte und die im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen, deren Namen, Wirkungsbereich, Dienstort, Funktionsbeginn und Funktionsende zu informieren. Die Information der Bediensteten kann durch Aushang an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 42b.
neu

Präventivdienste: Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

§ 42b. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und berücksichtigt die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,2 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Die Landesregierung kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß von 60 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 40 vH hat der Stadtschulrat für Wien je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie z.B. Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinern und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Stadtschulrates für Wien und gegebenenfalls des Schulerhalters in Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Arbeitsme-

- diziner in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
 4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
 5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
 6. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
 7. bei eigenen Sicherheitsfachkräften die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit.

(4) Der Stadtschulrat für Wien hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und dem Stadtschulrat für Wien, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls dem Schulerhalter auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, dem Stadtschulrat für Wien bzw. dem Schulerhalter auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat der Stadt-

schulrat für Wien dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(5) Der Stadtschulrat für Wien und gegebenenfalls der Schulerhalter hat auf Verlangen den Sicherheitsfachkräften und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Sicherheitsfachkräfte sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe, des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstanweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

	<p>(7) Stellen die Sicherheitsfachkräfte oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies dem Stadtschulrat für Wien, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Schulerhalter mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.</p>
<p>§ 42c. neu</p>	<p>Präventivdienste: Betreuung durch Arbeitsmediziner</p> <p>§ 42c. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und unter Bedachtnahme auf die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,3 Stunden pro Kalenderjahr. 2. Die Landesregierung kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenmaß je Bediensteten festsetzen. <p>(2) Die Arbeitsmediziner sind mindestens im Ausmaß von 50 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 50 vH hat der Stadtschulrat für Wien je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie z.B. Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinern und der Personal-</p>

vertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Stadtschulrates für Wien und gegebenenfalls des Schulerhalters in den Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Sicherheitsfachkräfte in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen,
8. bei eigenen Arbeitsmedizinern die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

(4) Der Stadtschulrat für Wien hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und dem Stadtschulrat für Wien, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls dem Schulerhalter auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, dem Stadtschulrat für Wien bzw. dem Schulerhalter auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat der Stadtschulrat für Wien dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2005, insbesondere jene über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, bleiben unberührt.

(5) Der Stadtschulrat für Wien und gegebenenfalls der Schulerhalter hat auf Verlangen den Arbeitsmedizinern und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Arbeitsmediziner sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen, 2. bei der Planung von Arbeitsstätten, 3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln, 4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen, 5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen, 6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes, 7. bei der Organisation der Ersten Hilfe, 8. bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, 9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und 10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstanweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes. <p>(7) Stellen die Arbeitsmediziner oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies dem Stadtschulrat für Wien, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Schulerhalter mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.</p>
<p>§ 53. Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p>	<p>§ 53. Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52), ausgenommen die Vorschreibung von Schulkostenbeiträgen an andere Gebietskörperschaften, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p>

§ 65. (1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
- b) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder. Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

2. mit beratender Stimme:

- a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich;
- b) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
- c) die Abteilungsleiter des Stadtschulrates für Wien, die Landeschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;
- d) der Leiter des schulpsychologischen Dienstes des Stadtschulrates für Wien;
- e) der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);
- f) ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung, ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung und ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung. Diese Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;
- g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;
- h) ein Vertreter des Wiener Integrationsfonds,

§ 65. (1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
- b) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder (Ersatzmitglieder). Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

2. mit beratender Stimme:

- a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, sowie deren jeweilige Ersatzmitglieder (Abs. 5);
- b) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;
- c) die Abteilungsleiter des Stadtschulrates für Wien, die Landeschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;
- d) der Leiter des schulpsychologischen Dienstes des Stadtschulrates für Wien;
- e) der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);
- f) ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung, ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung und ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung sowie deren jeweiliges Ersatzmitglied. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;
- g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für

<p>i) die Landesschulsprecher.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monates nach der Wahl des Landtages festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die in Betracht kommenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen.</p> <p>(4) Für jedes der im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrundeliegenden Vorschlägen der Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in</p>	<p>Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien; h) die Landesschulsprecher.</p> <p>(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 39/2005, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 Z 1 lit. b kann nur bestellt werden, wer zum Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.</p> <p>(3) Die Stadtwahlbehörde hat unmittelbar nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Landtages festzusetzen, für wie viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) den einzelnen im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig sind die in Betracht kommenden wahlwerbenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen. Die Vorschläge müssen von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder der wahlwerbenden Partei unterstützt werden. Wird das Vorschlagsrecht von einer wahlwerbenden Partei nicht fristgerecht wahrgenommen, verringert sich die Zahl der zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder entsprechend. Die Vorschläge haben auch die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen (§§ 74 bis 76) zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrundeliegenden Vorschlägen der wahlwerbenden Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).</p>
---	--

<p>sonstige Vertreter (Kurien).</p> <p>(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen, das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 2 lit. h vom Wiener Integrationsfonds zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.</p> <p>(6) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 Z. 1 lit. b kann nur bestellt werden, wer in den Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.</p>	<p>(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekannt zu geben. Für jedes dieser Mitglieder kann zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied namhaft gemacht werden.</p>
<p>§ 65a. Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f, g und h angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.</p>	<p>§ 65a. (1) Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Sektion bzw. Untersektion (§§ 74 bis 76), derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte bzw. namhaft gemachte Ersatzmitglied zu vertreten. Die Vertretung der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, c, d und e genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.</p> <p>(2) Wenn eines der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, f und g stirbt, seiner Mitgliedschaft nach § 72 verlustig wird oder auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden.</p>
<p>§ 68. (5) Die Funktion der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, g und h genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.</p>	<p>§ 68. (5) Die Funktion der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a und g genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.</p>
<p>§ 69. Wenn eines der im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, g und h genannten Mitglieder in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Mitgliedschaft nach § 72 verlustig wird oder auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatz-</p>	<p>§ 69. entfällt</p>

<p>mitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Vertretung der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, c, d, e und f genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.</p>	
<p>§ 75. (1) Jeder Sektion gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit beschließender Stimme: <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender; b) 23 Mitglieder, die von den gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden; 2. mit beratender Stimme: <ol style="list-style-type: none"> a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, g und h dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, daß der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört; c) der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeteilten rechtskundigen Bediensteten; d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion. <p>(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien; 	<p>§ 75. (1) Jeder Sektion gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit beschließender Stimme: <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender; b) 23 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden; 2. mit beratender Stimme: <ol style="list-style-type: none"> a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. e und f dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, dass der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Bedienstete des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört; c) der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeteilten rechtskundigen Bediensteten; d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion. <p>(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien; 2. der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadt-

<p>2. der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;</p> <p>3. der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.</p>	<p>schulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;</p> <p>3. der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekannt zu geben.</p>
<p>§ 76. (1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:</p> <p>1. mit beschließender Stimme:</p> <p>a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;</p> <p>b) 13 Mitglieder, die von den Mitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 Z. 1 aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums</p>	<p>§ 76. (1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:</p> <p>1. mit beschließender Stimme:</p> <p>a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;</p> <p>b) 13 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für</p>

<p>ums des Stadtschulrates für Wien befinden;</p> <p>2. mit beratender Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, g und h dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeteilten rechtskundigen Bediensteten; der oder die Landesschulsprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion. <p>(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien; der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und für die Akademien für Sozialarbeit die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien. <p>(3) Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsen-</p>	<p>Wien befinden;</p> <p>2. mit beratender Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. e und f dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder; der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeteilten rechtskundigen Bediensteten; der oder die Landesschulsprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion. <p>(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien; der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und für die Akademien für Sozialarbeit die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien. <p>(3) Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen</p>
--	--

<p>den, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.</p>	<p>Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekannt zu geben.</p>
<p>§ 79. Den Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1) mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren Entschädigungen, deren Höhe durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Inanspruchnahme der Mitglieder und auf die Zahl und die Dauer der Sitzungen einheitlich festzusetzen ist.</p>	<p>§ 79. Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1) mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien können durch Verordnung der Wiener Landesregierung Entschädigungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe ist auf die durchschnittliche Inanspruchnahme und die Funktion der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Anzahl und die Dauer der Sitzungen bedacht zu nehmen.</p>